

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ARBEITS-, SERVICE- UND LIEFERVERTRÄGE

Definitionen

Bei der Anwendung dieser Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Definitionen.

Unter dem Begriff:

- „Istituto Poligrafico“ versteht man das Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato S.p.A. (Druckinstitut und Münze des italienischen Staates), Auftraggeber dieses Vertrags;
- „Kodex für das öffentliche Auftragswesen“ versteht man das GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 über die „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU zur Vergabe von Konzessionen, öffentlichen Aufträgen und Ausschreibungsverfahren durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und die Neuregelung der geltenden Vorschriften über öffentliche Aufträge für Arbeits-, Service- und Lieferverträge“ in der geltenden Fassung;
- „MD Nr. 49/2018“ versteht man das Dekret des italienischen Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen Nr. 49 vom 7. März 2018 über die „Genehmigung der Leitlinien für die Modalitäten der Ausübung der Funktionen des Bauleiters sowie des Direktors der Ausführung“;
- „Vertrag“ versteht man gleichermaßen den Auftrag und/oder den Vertrag, der von den Parteien schriftlich vereinbart wird und mit dem das Institut Poligrafico die Ausführung einer Arbeit/Dienstleistung/Lieferung in Bezug auf das Erreichen eines Resultats gegen eine Geldleistung in Auftrag gibt;
- „Auftragnehmer“ versteht man die Person, die das Institut Poligrafico mit der Ausführung der Arbeit/Dienstleistung/Lieferung beauftragt;
- „Unterauftrag“ versteht man den Vertrag, mit dem der Auftragnehmer Dritte mit der Ausführung eines Teils der im Vertrag über die Ausschreibung definierten Arbeiten beauftragt, wobei dafür die Genehmigung gemäß Art. 105 des GvD 50/2016 erforderlich ist;
- „Unterauftragnehmer“ versteht man die ausführende Partei des Vertrags über den Unterauftrag, der mit dem Auftragnehmer abgeschlossen und vom Auftraggeber gemäß Art. 105 des GvD 50/2016 genehmigt wurde.
- VVA: Verfahrensverantwortlicher in der Ausführungsphase mit Aufsichts- und Koordinierungspflichten bei der Vertragserfüllung.

Artikel 1 - Einleitung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Verträge über die Vergabe von Dienstleistungen, Lieferungen, Lieferungen mit Montage sowie Arbeiten, die zwischen dem Institut Poligrafico und dem Auftragnehmer gegen Entgelt abgeschlossen wurden.

Artikel 2 - Anwendbare Vorschriften

Dieser Vertrag unterliegt einschließlich der Anhänge dem italienischen Gesetz.

Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt (i) den Bestimmungen des Vertrags, für den alle darin und in den Anhängen festgelegten Vorschriften, Bedingungen und Auflagen gelten sowie (ii) diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und von den darin angeführten Dokumenten, Gesetzen und Vorschriften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und jenen des Vertrags haben letztere Vorrang.

Die Änderungen am und/oder Ergänzungen zum Vertrag sind nur dann gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich ausdrücklich vereinbart wurden.

Alle nicht ausdrücklich im Vertrag geregelten Angelegenheiten unterliegen dem Kodex für das öffentliche Auftragswesen, dem italienischen Zivilgesetzbuch und den anderen diesbezüglich geltenden Vorschriften.

Artikel 3 - Verpflichtungen des Auftragnehmers

Mit der Unterzeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle daraus entstehenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben und mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen und dazu angemessen ausgebildete Mitarbeiter sowie für die Leistungen geeignete Hilfsmittel einzusetzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet (i) den bei Vertragsbeginn erhaltenen Anweisungen und Vorschriften des Instituts Poligrafico nachzukommen und (ii) sich bei der Vertragsausführung an die Vorschriften der einzelnen Aufträge zu halten, andernfalls wird der Vertrag im Sinne des nachfolgenden Art. 14 dieser Vertragsbedingungen aufgelöst.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, unter eigener Verantwortung sicherzustellen, dass sich seine Angestellten, Mitarbeiter und Berater während der Vertragsausführung korrekt verhalten, ihr Wissen

über Orte, Personen und Verfahren vertraulich behandeln und die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen genehmigten Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren des Druckinstituts IPZS gewissenhaft einhalten. Es liegt unter ausschließlicher Bezugnahme auf die für den Vertrag vorgesehenen Ressourcen zudem in der Verantwortung des Auftragnehmers, (i) dem VVE zu Beginn des Vertrags die Liste seiner Angestellten, Mitarbeiter und Berater, einschließlich der ausgelagerten Ressourcen, sowie einen Auszug aus dem sogenannten Einzelarbeitsbuch (Libro Unico Lavoro) als Nachweis des Arbeitsverhältnisses zu übermitteln, (ii) die unter Punkt (i) genannte Liste monatlich und bei jeder Änderung zu aktualisieren und sie zusammen mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich oder auf einfache Anfrage an den zuständigen VVE zu senden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Auftragnehmer bedingungslos, dass er alle Vorschriften und Gesetze zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz sowie zur Bekämpfung der Mafia-Kriminalität kennt und einhalten wird und dass er sich ausdrücklich verpflichtet, das Institut Poligrafico von jeder Haftung für Folgen aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Gesetze zu befreien und schadlos zu halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Einsatz des Personals stets die gesetzlichen Vorschriften und die anwendbaren Kollektivverträge einzuhalten und die diesbezüglich geltenden versorgungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Auflagen zu erfüllen.

Andernfalls behält sich das Institut Poligrafico das Recht vor, die Zahlung der für die Ausführung des Vertrags angereiften Vergütungen so lange auszusetzen und für die Personen einzubehalten, denen sie zustehen, bis bestätigt wird, dass für die Leistungen dieses Vertrags tatsächlich Schulden im Hinblick auf die anfallenden Entlohnungen oder auf die Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen.

Das Institut Poligrafico steht außerhalb sämtlicher Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern oder anderen Personen, die aus beliebigen Gründen mit der Ausführung der in diesem Vertrag beschriebenen Tätigkeiten beauftragt werden, wobei jedes Unterstellungs- und/oder Angestelltenverhältnis und/oder selbständige Arbeitsverhältnis ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Der Auftragnehmer ist allein für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit den vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Alle Gebühren für die Einhaltung der geltenden technischen, sicherheitstechnischen und umweltrechtlichen Gesetze einschließlich gegebenenfalls der Erfüllung der Mindestkriterien für Umwelt gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers und müssen in jedem Fall aus der vertraglichen Vergütung gezahlt werden.

Der Auftragnehmer trägt alle im Angebot, in den Ausschreibungsunterlagen, in der Leistungsbeschreibung und/oder im Vertrag beschriebenen Verpflichtungen, auf die verwiesen wird. In jedem Fall gilt Art. 30 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen.

Der Auftragnehmer gestattet es dem Druckinstitut IPZS, auch über akkreditierte Inspektionsstellen Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag und in den Spezifikationen enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden, sowie um den Status der vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen zu prüfen. Diese Kontrollen können auch ohne vorherige Ankündigung und für die gesamte Vertragsdauer durchgeführt werden.

Artikel 4 - Verbot der Vertrags- und Forderungsübertragung

Die Übertragung des Vertrags aus beliebigem Grund ist dem Auftragnehmer ausdrücklich und bei sonstiger Nichtigkeit der Übertragung untersagt. Der Auftragnehmer darf die Forderung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Instituts Poligrafico übertragen.

Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 106 Absatz 13 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen haftet der Auftragnehmer im Falle einer Forderungsübertragung weiterhin gegenüber dem Institut Poligrafico für die korrekte Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen.

Damit das Institut Poligrafico die Forderungsübertragung genehmigen kann, muss diese ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig durch einen Einschreibebrief oder PEC (zertifiziertes E-Mail-Postfach) an das Institut Poligrafico gesendet werden oder die entsprechenden Unterlagen müssen bei der Registratur des Instituts Poligrafico so hinterlegt werden, dass das Eingangsdatum eindeutig bestimmt werden kann.

Wenn die Übertragung ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig gemeldet und vom Institut Poligrafico genehmigt wurde, ist sie in jeder Hinsicht unwiderruflich, außer wenn der Zessionar diesbezüglich eine ausdrückliche formelle schriftliche Mitteilung abgibt; die für die Übertragung anfallenden Zahlungen gehen dann ausschließlich an den Zessionar.

Sollte der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhalten, kann das Institut Poligrafico den Vertrag unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz von Rechts wegen auflösen.

Artikel 5 - Unteraufträge

Unteraufträge und die vorgesehenen Höchstgrenzen und Bedingungen werden in Art. 105 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen geregelt.

Der Auftragnehmer darf für die Ausführung des Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Instituts Poligrafico keine Unteraufträge vergeben. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer beim Institut Poligrafico eine Kopie des Vertrags für den Unterauftrag sowie alle zusätzlich angeforderten Unterlagen einreichen.

Bei einem Unterauftrag muss der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer den für die erbrachten Leistungen geschuldeten Betrag unbeschadet der Bestimmungen in Art. 105 Abs. 13 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen direkt auszahlen; Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Datum der an ihn geleisteten Zahlungen eine Kopie der quitierten Rechnungen für die Zahlungen an den Unterauftragnehmer zu übermitteln; sollte der Auftragnehmer die quitierten Rechnungen des Unterauftragnehmers nicht innerhalb dieser Fristen einsenden, hat der Auftraggeber das Recht, die darauffolgenden Zahlungen zugunsten der Auftragnehmer selbst auszusetzen.

Der Vertrag für den Unterauftrag muss unter Androhung der absoluten Nichtigkeit die Bestimmungen gemäß Art. 3 des Gesetzes 136/2010 enthalten, insbesondere:

- eine Klausel, mit der die Unternehmen die Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Zahlungen gemäß Art. 3 des Gesetzes 136/2010 übernehmen;
- eine ausdrückliche Kündigungsklausel, die angewandt werden muss, wenn jemand erfährt, dass sein Vertragspartner den Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Zahlungen gemäß dem oben genannten Art. 3 des Gesetzes 136/2010 nicht nachkommt.

Artikel 6 - Ordnungsmäßigkeit der Beitrags- und Lohnzahlungen (DURC) und der Steuerzahlungen

Die Ordnungsmäßigkeit der Beitragszahlungen durch den Auftragnehmer wird vor der Auftragsvergabe durch ein gültiges DURC-Dokument (Documento Unico di Regolarità Contributiva, Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge) bestätigt. Die Ordnungsmäßigkeit der Beitragszahlungen durch den Auftragnehmer wird bei der Hinterlegung des Vertrags über den Unterauftrag durch ein gültiges DURC-Dokument (Documento Unico di Regolarità Contributiva, Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge) bestätigt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Beitragszahlungen durch den Auftragnehmer in Bezug auf die Einzahlung der Anzahlungen, den Fortschrittsbericht, die Abnahmeprüfung und die Auszahlung des Restbetrags muss außerdem aus einem gültigen DURC-Dokument hervorgehen und den diesbezüglich geltenden Bestimmungen entsprechen, andernfalls werden die Zahlungen ausgesetzt.

Wenn das DURC-Dokument zweimal hintereinander negativ ausfällt, hat das Institut Poligrafico nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der Gewährung einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen für die Einreichung von Gegendarstellungen das Recht, den Vertrag aufzulösen. Wenn ein Unterauftragnehmer zweimal hintereinander ein negatives DURC-Dokument erhält, widerruft das Institut Poligrafico nach der Mitteilung der Beschwerdepunkt und der Gewährung einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen für die Einreichung von Gegendarstellungen die Genehmigung und informiert gleichzeitig die Beobachtungsstelle über die Eintragung in das elektronische Register.

Im Falle einer passiven Solidarität des Instituts Poligrafico muss der Auftragnehmer die vom Institut an die Arbeitsausführenden des Auftragnehmers oder des mit der Vertragsausführung beauftragten Unterauftragnehmers geleisteten Zahlungen dem Institut zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückerstatten.

Das Institut Poligrafico hat die Möglichkeit, die Zahlungen auszusetzen und wird von der Pflicht befreit, dem Auftragnehmer die Beträge zu zahlen, die der vom Institut Poligrafico bezahlten Summe entsprechen.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Institut Poligrafico den Bestimmungen des Art. 48 a des D.P.R. (Dekret des Präsidenten der Republik) 602/1973 und des M.D. 40/2008 unterliegt.

In jedem Fall gilt Art. 30 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen.

Artikel 7 - Abnahmeprüfung/Konformitätsprüfungsbescheinigung

Das Institut Poligrafico kann Kontrollen über die Ausführung des Vertrags durchführen; am Ende der Vertragsausführung führt das Institut Poligrafico eine Konformitäts-/Abnahmeprüfung durch, um die Leistungen gemäß den Bestimmungen im M.D. 49/2018 endgültig anzunehmen.

Der Auftragnehmer unterstützt das Institut Poligrafico bei einer zügigen Ausführung der Konformitäts-/Abnahmeprüfung. Diese Konformitäts-/Abnahmeprüfung kann nach dem Ermessen des Instituts Poligrafico

beim Auftragnehmer, in den Räumlichkeiten des Instituts Poligrafico oder bei den Empfängern der Leistungen ausgeführt werden, wobei letztere die Konformitäts-/Abnahmeprüfung auch selbst ausführen können. Die Konformitäts-/Abnahmeprüfung befreit den Auftragnehmer nicht von etwaigen später aufgetretenen Mängeln, Nichterfüllungen oder Fehlern.

Bereits geleistete Anzahlungen stellen in keinem Fall eine stillschweigende Annahme seitens des Instituts Poligrafico dar.

In jedem Fall gilt Art. 102 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen.

Artikel 8 - Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von Zahlungen

Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Zahlungen gemäß dem Gesetz 136/2010.

In alle Unterauftragsverträgen und im Allgemeinen in alle Unteraufträgen muss unter Androhung der absoluten Nichtigkeit immer eine Klausel eingefügt werden, mit der jeder Unterauftragnehmer der Produktionskette sich verpflichtet, den Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Zahlungen gemäß Gesetz 136/2010 nachzukommen.

Der Auftragnehmer muss dem Institut Poligrafico diesbezüglich einen direkten und zeitnahen Beweis dafür erbringen, dass er die Einhaltung dieser Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers selbst ordnungsgemäß überprüft. Der Auftragnehmer, der Subunternehmer und/oder der Unterauftragnehmer verpflichten sich außerdem, das Institut Poligrafico und die Präfektur (örtliches Büro der Regierung der Provinz Rom) über die Nichterfüllung der Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit gemäß Gesetz 136/2010 seitens ihres Vertragspartners zu informieren.

Wenn keine Bank- oder Postüberweisung oder andere geeignete Mittel für die uneingeschränkte Rückverfolgbarkeit der Zahlungen verwendet wurden, wird die ausdrückliche Kündigungsklausel gemäß dem folgenden Art. 15 angewandt.

Artikel 9 - Abrechnung und Bezahlung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der vorgesehenen Fristen und nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eine Rechnung auszustellen.

Jede Rechnung enthält einen Verweis auf den Vertrag, (Kaufauftrag oder Bauauftrag), auf die beim Institut Poligrafico angeführte Ausschreibungskennung (CIG) und auf die Projektkennung (CUP) sowie auf die Art der Tätigkeit oder der Arbeits-, Dienstleistungs- und/oder Lieferkomponente; außerdem müssen die Beträge in Euro, die Bankkoordinaten eines Bank- oder Postkontos, die Mehrwertsteuernummer und die Steuernummer sowie alle gesetzlich vorgesehenen Angaben gemäß Art. 21 des D.P.R. Nr. 633/1972 (oder Art. 21a bei der vereinfachten Rechnung) eingeführt werden, abgesehen von den Pflichtinformationen gemäß Anhang A des Dekrets Nr. 89757 der Steuerbehörde vom 30. April 2018.

Die Rechnung muss an das Institut Poligrafico (Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato S.p.A.) ausgestellt und an die Adresse in Via Salaria Nr. 691, 00138 Rom gesendet werden.

Im Falle eines vertikalen und horizontalen zeitlich befristeten Unternehmenskonsortiums (RTI) oder einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GEIE) müssen die Rechnungen von den einzelnen mit den jeweiligen Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen beauftragten Unternehmen ausgestellt werden und die vereinbarten Beträge für die Ausführung der Leistungen gemäß den Vertragsbedingungen enthalten.

Die entsprechenden Zahlungen werden innerhalb der Frist von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum am Monatsende und nach den vertraglich festgelegten Modalitäten durchgeführt, nachdem die Erfüllung der Gesetze, der durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die Leistungen, die Ziele und die technisch-wirtschaftlichen und qualitativen Eigenschaften im Hinblick auf die im Vertrag und in den Anhängen festgelegten Vorschriften vom Direktor der Ausführung oder vom Bauleiter geprüft und vom Verantwortlichen für das Verfahren der Ausführungsphase bestätigt wurden, wobei die Bestimmungen des DM 49/2018 bezüglich der Konformitätsprüfung der Vertragsleistungen angewandt werden.

Artikel 10 - Sicherheitsleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Sicherheitsleistungen für die Mängel und Nichterfüllungen der Arbeiten.

Insbesondere ist das gesamte gelieferte Material und/oder die Arbeiten/Dienstleistungen über einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten oder für den längeren vertraglich oder gesetzlich festgelegten Zeitraum gegen jeden Mangel und Herstellungs-, Montage- und Baufehler geschützt. Im Falle einer Nichterfüllung und/oder

eines Fehlers hat das Institut Poligrafico das Recht, die korrekte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1453/1460 des italienischen Zivilgesetzbuches einzufordern.

Artikel 11 - Logistik

Wenn sich der Vertragsgegenstand auf die Erbringung von Logistikleistungen bezieht, ist der Auftragnehmer in Anwendung der Bestimmungen des GvD. 286/2005 verpflichtet:

- a) seine Tätigkeit im Einklang mit den Bestimmungen im GvD. 286/2005 auszuführen, wobei er für die Tätigkeiten des Straßenverkehrs insbesondere Unternehmen einsetzt, die in das italienische Verzeichnis der Kraftfahrer eingetragen sind, oder nicht in Italien ansässige Unternehmen, die über eine Zulassung für den internationalen Straßentransport und für den Kobotageverkehr auf italienischem Staatsgebiet verfügen;
- b) von den Transportunternehmen die Erklärungen über die Tätigkeiten ihrer Fahrer bezüglich der Einhaltung der Kollektivverträge und der individuellen Arbeitsverträge, der gesundheits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften für den Warenverkehr für Rechnung Dritter sowie der Vorschriften über den Verlust, die Beschädigung oder den Ausfall der transportierten anzuordern und aufzubewahren;
- c) zu kontrollieren, dass die Transportunternehmen bei der Ausführung der Dienstleistungen für den Straßentransport der Waren die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Interesse der Verkehrssicherheit und der sozialen Sicherheit einhalten, wobei sie bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen die volle Verantwortung tragen.

Artikel 12 - Verantwortung und Versicherung

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für beliebige materielle und immaterielle Personen- oder Sachschäden, Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, auch an Mietobjekten, die bei der Ausführung des Vertrags entstehen oder damit verbunden sind, und Schäden für Dritte.

Der Auftragnehmer ist auch verantwortlich für die Schäden, die aus Handlungen der von ihm zu beliebigen Zwecken eingesetzten Mitarbeiter entstehen, einschließlich gegebenenfalls der Mitarbeiter der Unterauftragnehmer und der Subunternehmen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für alle Maßnahmen und Lasten zur Vermeidung von Umwelt-, Personen und Sachschäden bei der Vertragsausführung sowie die Kosten für die Wiederherstellung des Status quo oder für den Ersatz der Schäden, die Orten, Sachen oder Dritten durch die fehlende, verspätete oder unangemessene Ausführung der notwendigen Maßnahmen zugefügt werden.

Unbeschadet der oben angeführten Bestimmungen ist der Auftragnehmer in den vertraglich vorgesehenen Fällen verpflichtet, in Bezug auf die Vertragsausführung angemessene Versicherungen bei einer vorrangigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen, die auch die im Vertrag oder in den Anhängen geregelten Tätigkeiten der Subunternehmen einschließt.

Der Auftragnehmer muss diese Versicherungspolice bei der Vertragsunterzeichnung dem Institut Poligrafico aushändigen. Wenn diese Versicherungspolice dem Institut Poligrafico nicht ausgehändigt werden oder wenn sie die Bestimmungen dieses Artikels nicht erfüllen, wird der Vertrag nicht unterzeichnet.

Falls der Versicherungsschutz aus irgendeinem Grund ausfällt oder die Obergrenze zugunsten des Instituts Poligrafico aus irgendeinem Grund reduziert wird, muss der Auftragnehmer das Institut Poligrafico innerhalb von vierundzwanzig Stunden ab dem Eintritt des Ereignisses informieren und die Erneuerung der Police und/oder die Wiederherstellung der Obergrenze auf den oben festgelegten Betrag sofort und unterbrechungslos anordnen.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen dieses Artikels hat das Institut Poligrafico das Recht, die Vertragszahlungen auszusetzen oder den Vertrag gemäß dem folgenden Artikel 14 als aufgelöst zu erklären.

Artikel 13 - Geldbußen

Außer bei vertraglich anders festgelegten Abmachungen verhängt das Institut Poligrafico für jeden Tag der Verspätung eine Geldbuße in der Höhe von 1 Promille des vertraglich festgelegten Betrags für die Arbeit/Dienstleistung/Lieferung, wenn der Auftragnehmer die Leistungen des Vertrags/der Ausschreibungsunterlagen/des Auftrags gänzlich oder teilweise nicht innerhalb der festgelegten Frist erbringt, außer wenn höhere Gewalt im Spiel ist oder entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurden.

Wenn der Auftragnehmer die Vertragsleistungen auch nur teilweise abweichend von den Bestimmungen des Vertrags/der Ausschreibungsunterlagen/des Auftrags erbringt, verhängt das Institut Poligrafico eine tägliche Geldbuße in der Höhe von 1 Promille des vertraglich festgelegten Nettobetrags für die nicht korrekt

ausgeführte Arbeit/Dienstleistung/Lieferung bis zu dem Tag, an dem die Arbeit/Dienstleistung/Lieferung erstmals ordnungsgemäß ausgeführt wurden ist.

Die geschuldeten Geldbußen können von den noch auszahlenden Beträgen abgezogen und/oder durch Einbehalt der bestehenden Bankgarantien und/oder Bürgschaftssicherheiten in der Höhe des geschuldeten Betrags verrechnet werden, wobei der Auftragnehmer im Falle einer Verwertung der Sicherheiten verpflichtet ist, diese sofort wiederherzustellen.

Wenn die Erbringung der Leistungen in mehrere Abschnitte unterteilt ist, werden die oben beschriebenen Geldbußen im Falle einer Verspätung im Hinblick auf die Fristen eines oder mehrerer Abschnitte für die jeweiligen Beträge berechnet.

Unbeschadet des Schadenersatzes werden die oben beschriebenen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der Gesamtsumme angewandt. Beim Überschreiten dieses Prozentsatzes hat das Institut Poligrafico unbeschadet der Anwendung des Bußgeldes nach einer schriftlichen Verwarnung das Recht, den Vertrag von Rechts wegen aufzulösen und zum Nachteil des säumigen Auftragnehmers andere mit der Vertragsausführung zu beauftragen. In diesem Fall ist dieser verpflichtet, die Geldbußen für die verspätete/unangemessene Ausführung innerhalb des Datums der Vertragsauflösung auszuführen. Das Institut Poligrafico hat in Bezug auf die Preisdifferenz Regressanspruch, wobei in jedem Fall der Schadenersatzanspruch bestehen bleibt. Etwaige vertraglich festgelegte Bußgelder bleiben davon unberührt und finden uneingeschränkt Anwendung.

Artikel 14 - Vertragsauflösung

Unbeschadet der Bestimmungen im vorangehenden Art. 13, Art. 108 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen und des Vertrags bezüglich der Gründe für dessen Auflösung wird vereinbart, dass das Institut Poligrafico im Falle einer Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer nach einer formalen Verwarnung und der Gewährung einer angemessenen Frist für die Vertragserfüllung das Recht hat, den Vertrag von Rechts wegen aufzulösen und gegebenenfalls die Kautions einzubehalten und vom Auftragnehmer Schadenersatz zu fordern. Unbeschadet aller sonstigen Rechte wird das Recht des Instituts Poligrafico auf Schadenersatzforderungen davon nicht berührt.

In folgenden Fällen hat das Institut Poligrafico außerdem gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs das Recht, den Vertrag nach einer Mitteilung per Einschreibebrief mit Rückantwort an den Auftragnehmer von Rechts wegen aufzulösen, ohne vorher eine Frist für die Erfüllung zu gewähren:

- a) wenn die Obergrenze für die Bußgelder des Auftragnehmers in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Vertragssumme überschritten wird;
- b) in den Fällen, die im Vertrag oder in den Anhängen festgelegt sind;
- c) bei einer Nichteinhaltung der Bestimmungen in Artikel 12;
- d) in den Fällen gemäß Art. 4 (Verbot der Vertrags- und Forderungsübertragung), 24 (Vertraulichkeit) und 25 (Datenschutz);
- e) wenn das DURC-Dokument gemäß Art. 6 zweimal hintereinander negativ ausfällt.

Insbesondere und unbeschadet der Anwendung der im vorangehenden Artikel definierten Geldbußen hat das Institut Poligrafico im Falle einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags das Recht, die vom Auftragnehmer nicht rechtzeitig ausgeführten Tätigkeiten oder Arbeiten neu zu vergeben; im Falle einer Ausführung im Wege der Ersatzvornahme übernimmt der Auftragnehmer die Kosten und die Schäden, die dem Institut Poligrafico angefallen sind.

Artikel 15 - Ausdrückliche Kündigungsklausel gemäß Gesetz 136/2010

Unbeschadet der Bestimmungen im vorangehenden Art. 14 ist der Vertrag von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung aufgelöst, wenn die finanziellen Transaktionen für die Vertragsausführung oder für die damit zusammenhängenden Unteraufträge und Unterverträge ohne Bank- oder Postüberweisungen oder andere geeignete Mittel ausgeführt wurden, die die uneingeschränkte Rückverfolgbarkeit der Zahlungen gemäß Art. 3 Abs. 9a des Gesetzes 136/2010 ermöglichen.

Artikel 16 - Rücktritt

Falls der Vertrag nichts anderes vorsieht, behält sich das Institut Poligrafico das Recht vor, mit einer Frist von 20 Kalendertagen und einer schriftlichen Mitteilung an den Auftragnehmer gemäß den in Art. 109 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen definierten Modalitäten vom Vertrag zurückzutreten.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht auf die Zahlung der fachgerecht ausgeführten Arbeiten gemäß den vertraglich festgelegten Beträgen und Bedingungen und auf eine Entschädigung in der Höhe von 10 %

(zehn Prozent) des Restbetrags. Der Auftragnehmer verzichtet hiermit auf jeden Schadenersatzanspruch und auf weitere Vergütungen, Entschädigungen und/oder Kostenerstattungen.

Falls nach Vertragsabschluss ein Consip-Abkommen in Kraft tritt und die Parameter dieses Abkommens im Hinblick auf die noch nicht ausgeführten Leistungen besser als die Vertragsparameter sind und der Auftragnehmer einer Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen im Einklang mit diesen Parametern nicht zustimmt, hat das Institut Poligrafico jederzeit das Recht, nach einer formalen Mitteilung an den Auftragnehmer mit einer Vorankündigung von mindestens fünfzehn Tagen und nach Zahlung der bereits ausgeführten Leistungen und des Anteils von zehn Prozent der noch nicht ausgeführten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.

Artikel 17 - Aussetzung

Die Aussetzung des Vertrags wird durch Art. 107 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen sowie durch die Art. 10 und 23 des D.M. 49/2018 geregelt.

Artikel 18 - Änderungen und Varianten während der Laufzeit

Während der Vertragslaufzeit erforderliche Änderungen und/oder Varianten werden durch Art. 106 Abs. 12 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen und die Art. 8 und 22 des D.M. 49/2018 geregelt.

Artikel 19 - Vorbehalte

Wenn der Auftragnehmer Vorbehalte äußern möchte, müssen diese unter Strafe der Verwirkung auf das erste dafür geeignete Auftragsdokument geschrieben werden, das nach dem Auftreten oder nach dem Abschluss des Vorfalls ausgestellt wird, der die Bedenken des Auftragnehmers verursacht hat. In jedem Fall werden die Vorbehalte bei der Unterzeichnung auch in das Rechnungsregister eingetragen, das nach dem Eintreten oder nach dem Abschluss des nachteiligen Vorfalls ausgestellt wird.

Vorbehalte, die in der Endabrechnung nicht ausdrücklich bestätigt wurden, gelten als aufgelöst.

Die Vorbehalte müssen spezifisch formuliert sein und eine genaue Angabe der Gründe enthalten, auf denen sie beruhen.

Insbesondere müssen die Vorbehalte unter Strafe der Unzulässigkeit die genaue Angabe der Beträge enthalten, die der Auftragnehmer für sich einfordert.

Alle Ausnahmen und/oder Vorbehalte und/oder Beanstandungen, die der Auftragnehmer in Bezug auf die Buchführung der Dienstleistungen, Lieferungen oder Arbeiten und/oder gegen ihm mitgeteilte Anordnungen, Aufträge oder Programme seitens des Instituts Poligrafico vorbringen möchte, müssen unter Strafe der Verwirkung innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen ab dem Tag des Erhalts der genannten Anordnungen, Aufträge oder Programme oder ab dem Datum, an dem der Grund für die Beanstandung eingetreten ist, per Einschreibebrief mit Rückschein bekannt gegeben und im ersten vorläufigen Bericht über den Stand der Arbeiten angeführt werden.

Die wie oben beschrieben vorgebrachten Ausnahmen und/oder Vorbehalte und/oder Beanstandungen müssen ebenfalls unter Strafe der Verwirkung in allen Fortschrittsberichten und anderen in diesem Zusammenhang erstellten Dokumenten sowie in der Abschlussrechnung der Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten bestätigt werden.

Ausnahmen und/oder Vorbehalte und/oder Beanstandungen, die zu spät und/oder nicht nach den oben beschriebenen Modalitäten vorgebracht und/oder nicht in allen Fortschrittsberichten der Arbeiten oder in verschiedenen Rechnungsdokumenten für Dienstleistungen und Lieferungen und in der Abschlussrechnung des Vertrags bestätigt wurden, gelten in jeder Hinsicht als verfallen und als nicht vorgebracht, und die damit verbundenen Rechte und Vergütungen können vom Auftragnehmer an keiner Stelle geltend gemacht und eingefordert werden.

In keinem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, aufgrund der vorgebrachten Ausnahmen und/oder Vorbehalte und/oder Beanstandungen unabhängig vom Umfang und von der Bedeutung die Ausführung des Vertrags zu verlangsamen oder zu unterbrechen, wobei der Auftragnehmer in jedem Fall die Anweisungen des Instituts Poligrafico befolgen muss.

Artikel 20 - Geistiges Eigentum

Außer bei anders lautenden Vertragsbestimmungen sind die Rechte am geistigen Eigentum und/oder an der wirtschaftlichen Verwertung der Ergebnisse, der Werke, der geistigen Schöpfungen, der Software-Verfahren und der sonstigen Materialien und Unterlagen, die vom Auftragnehmer oder seinen Angestellten und Mitarbeiter im Rahmen und während der Vertragsausführung erfunden, erstellt und verwirklicht wurden,

ausschließlicher Besitz und Eigentums des Instituts Poligrafico, einschließlich der Erfindung von patentierbaren Produkten und Verfahren.

Abgesehen von den vertraglich festgelegten Beträgen hat der Auftragnehmer kein Recht auf zusätzliche Vergütungen.

Der Auftragnehmer sichert zu, in keinem Fall Rechte und Ansprüche Dritter zu verletzen, befreit das Institut Poligrafico in jedem Fall von allen Verlusten, Schäden oder wirtschaftlichen Folgen aus der Verletzung der Rechte Dritter und trägt alle daraus entstehenden Kosten, einschließlich der Rechts- und Gerichtskosten, auch jener des Instituts Poligrafico.

Artikel 21 - Umweltgesetze

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen im GvD 152/2006 in der geltenden Fassung über den Umweltschutz und die Abfallbehandlung und -beseitigung und die Kriterien für nachhaltige Energie und Umwelt (Mindestkriterien für Umweltinspektionen) gemäß Art. 34 des GvD Nr. 50/2016 einzuhalten. Das Institut Poligrafico behält sich das Recht vor, beim Auftragnehmer zusätzliche Unterlagen anzufordern, um die Einhaltung der oben genannten Umweltvorschriften zu bestätigen.

Wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Tätigkeiten Abfälle jeglicher Art produziert, muss er diese im Einklang mit den geltenden Vorschriften und unter eigener Verantwortung entsorgen, wobei er als Besitzer und/oder Hersteller im Sinne des Art. 183 des genannten GvD 152/2006 in der geltenden Fassung gilt.

Artikel 22 - Sicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Bestimmungen im Bereich der Gesundheit und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz (GvD. 81/08 in der geltenden Fassung) uneingeschränkt einzuhalten und insbesondere die notwendigen Elemente für einer Überprüfung der technisch-fachlichen Angemessenheit durch den Auftraggeber bereitzustellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, bei der Ausführung der Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen und der Sicherheitsmaßnahmen gegen Arbeitsunfälle und auch bei etwaigen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien und mit Dritten (DUVRI) mit den Angestellten des Instituts Poligrafico zusammenzuarbeiten, alle Vorschriften der diesbezüglichen geltenden Gesetze sowie die Brandschutzbestimmungen einzuhalten und auch seine Mitarbeiter und jene der Unterauftragnehmer zu veranlassen, diese Gesetze einzuhalten.

Artikel 23 - Zugang zu Bereichen, in denen Sicherheitskontrollen ausgeführt werden

Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass sich seine Mitarbeiter bei der Ausführung des Vertrags bei Bedarf den Sicherheitsmaßnahmen zur Kontrolle des Zugangs und des Aufenthalts in Räumlichkeiten unterstellen, in denen staatliche Wertgegenstände hergestellt werden.

Artikel 24 - Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen (egal in welcher Form, ob auf Papier, elektronisch oder in anderer Form) in Bezug auf das Institut Poligrafico, auf den Inhalt und die Ausführung des Vertrags, die er vor Vertragsabschluss oder während der Vertragsausführung in Erfahrung gebracht hat, streng vertraulich zu behandeln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch seine Mitglieder der Unternehmensorgane, seine Angestellten, Berater und/oder Mitarbeiter sowie etwaige Unterauftragnehmer und deren Angestellten, Berater und Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, zu deren Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Pflicht umfasst auch die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die genannten Informationen nicht offenbart werden.

Ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht sind folgende Fälle:

1. Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind;
2. Informationen, die ausdrücklich als nicht vertraulich definiert werden oder deren Offenlegung vom Institut Poligrafico genehmigt wurde;
3. Informationen, die aus gesetzlichen Gründen oder wegen einer Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde offengelegt werden müssen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keinerlei Angaben über die Unterzeichnung, den Inhalt und die Ausführung des Vertrags zu verbreiten, wenn das Institut Poligrafico nicht vorher sein Einverständnis zum Wortlaut und zur Methode der Verbreitung gegeben hat und unbeschadet der etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungspflichten.

Der Verstoß gegen die oben beschriebenen Pflichten stellt einen Grund für Vertragsauflösung von Rechts wegen im Sinne des Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs dar.

Artikel 25 - Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen im GvD. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in der geltenden Fassung und in der EU-Verordnung 2016/679 zum Schutz der personenbezogenen Daten erklären die Vertragsparteien, dass sie sich vor der Vertragsunterzeichnung gegenseitig über die Methoden und die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsausführung informiert haben. Im Sinne des oben genannten Gesetzes erklären die Parteien, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten korrekt und wahrheitsgetreu sind, und sie befreien sich gegenseitig von jeder Verantwortung für inhaltliche Fehler bei der Dateneingabe oder für Fehler aus einer ungenauen Zuweisung der Daten an elektronische und physische Archive. Die Verarbeitung der Daten wird von beiden Parteien nach Treu und Glauben, auf rechtmäßige und transparente Art und Weise und unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklären die Parteien, dass sie sich gegenseitig alle gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitgestellt haben, einschließlich jener über die Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und über die Möglichkeiten der Ausübung der Rechte durch die betroffene Person.

Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 13 der Verordnung EU 2016/679 (DSG) zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird betont, dass die personenbezogenen Daten vom Institut Poligrafico als Inhaber der Daten lediglich zu Zwecken des Vertrages und dessen Ausführung anhand von Computerprogrammen, Telematiksystemen und physischen Instrumenten verwendet werden, die die größtmögliche Vertraulichkeit gewährleisten, höchstens für die Dauer des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags gesammelt, gespeichert, verarbeitet und aufbewahrt werden.

Die Methoden der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der in Art. 13 der DSGVO genannten Informationen einschließlich jener zu den internen Verantwortlichen und zu den Möglichkeiten der Ausübung der Rechte durch die betroffene Person in den Art. 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der DSGVO sind online auf der Website des Instituts Poligrafico www.ipzs.it im Abschnitt „Privacy“ –Informationsschreiben gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung EU 2016/679 –Lieferanten abrufbar. Falls für die in diesem Vertrag beschriebene Dienstleistung die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Inhabers erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Ernennung als externer Verantwortlicher oder als Unter-Verantwortlicher gemäß Art. 28 der Verordnung EU 679/2016 anzunehmen.

Artikel 26 - Administrative Haftung von Einrichtungen, Korruptionsbekämpfung, Transparenz, Ethik-Kodex und Whistleblowing

Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, die Bestimmungen gemäß GvD. Nr. 231 vom 8. Juni 2001 in der geltenden Fassung (das sog. Gesetz über die administrative Haftung von Einrichtungen) (das sog. Antikorruptionsgesetz), GvD. 33/2013 in der geltenden Fassung und Gesetz 179/2017 (das sog. Whistleblowing-Gesetz) zu kennen und zu wissen, dass das Institut Poligrafico ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (nachstehend als „Modell“ bezeichnet), einen Ethik-Kodex (nachstehend der „Kodex“) und einen Plan zur Bekämpfung der Korruption und für Transparenz (nachstehend „P.P.C.T.“) eingeführt hat und umsetzt. Der Auftragnehmer erklärt außerdem, dass er die oben angeführten Dokumente, die auf der Website des Instituts Poligrafico unter www.ipzs.it im Abschnitt „Società Trasparente - Disposizioni generali“ abrufbar sind, gelesen und dass er die Grundsätze und Anwendungsbereiche für die Tätigkeiten dieser Vereinbarung verstanden hat. All dies vorausgeschickt verspricht der Auftragnehmer auch die Unterweisung seiner Angestellten und/oder Mitarbeiter gemäß Art. 1381 des Zivilgesetzbuches und verpflichtet sich:

1) die Grundsätze und Werte des Modells, des P.P.C.T. und des Ethik-Kodex zu respektieren, sich im Einklang damit zu verhalten und in jedem Fall das Institut Poligrafico nicht vor der Verhängung von Sanktionen gemäß GvD Nr. 231/2001 und durch Gesetz 190/2012 zu bewahren;

2) keine Verhaltensweisen anzunehmen und/oder nichts zu unternehmen oder zu unterlassen, wodurch die Mitarbeiter des Instituts Poligrafico veranlasst werden, die Grundsätze des Modells, den P.P.C.T. und den Ethik-Kodex zu verletzen oder ein ordnungswidriges Verhalten anzunehmen, und jedes Verhalten zu vermeiden, das als widerrechtliche Handlung und/oder Haftung des Instituts Poligrafico gemäß GvD Nr. 231/2001 und Gesetz 190/2012 ausgelegt werden kann.

Außerdem muss jede Person, die als Arbeiter oder Mitarbeiter der für das Institut Poligrafico arbeitenden Produktions-, Dienstleistungs- oder Lieferantenunternehmen im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnisse über gesetzeswidrige oder andere unrechtmäßige Handlungen erlangt hat, das Institut Poligrafico

darüber informieren, um das Interesse und die Integrität des Unternehmens zu schützen. Um eine vertrauliche Behandlung der Identität des Informanten und des Inhalts der Whistleblowing-Meldung zu gewährleisten, verfügt das Institut Poligrafico über eine Computerplattform zur Übermittlung des Hinweises. Diese Plattform kann sowohl über den Abschnitt „Whistleblowing“ auf der offiziellen Website des Instituts Poligrafico als auch direkt über den Link <https://ipzs.segnalazioni.net/> in Anspruch genommen werden, wobei die Vorgangsweise in den oben genannten Abschnitten beschrieben wird. Das Institut Poligrafico behält sich das Recht, jederzeit und ohne Vorankündigung zu prüfen, dass die Vertragsausführung im Einklang mit den erforderlichen Angaben und Vertragsbestimmungen sowie mit den Serviceleistungen des erfolgreichen Bieters erfolgt.

Diese Prüfungen können durch eigene Mitarbeiter, durch externe und eigens dazu beauftragte Mitarbeiter und/oder durch akkreditierte Inspektionsorgane durchgeführt werden.

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers bildet eine schwerwiegende Vertragsverletzung und gibt dem Institut Poligrafico das Recht, den Vertrag im Sinne von Art. 1456 des Zivilgesetzbuchs mit sofortiger Wirkung aufzulösen, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Der Auftragnehmer hält hiermit das Institut Poligrafico schadlos von etwaigen Sanktionen und Schäden, die daraus entstehen.

Artikel 27 - Einhaltung der sozialen Mindeststandards

Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass die im Vertrag definierten Gegenstände entlang der gesamten Lieferkette im Einklang mit den sozialen Mindeststandards für Menschenrechte und für Arbeitsbedingungen hergestellt wurden, welche definiert wird durch:

- die acht wichtigsten Übereinkommen der ILO (International Labour Organization), d. h. die Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111 und 182;
- das ILO-Übereinkommen Nr. 155 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- das ILO-Übereinkommen Nr. 131 über die Definition eines Mindestlohns;
- das ILO-Übereinkommen Nr. 1 über die Arbeitszeiten (Industrie);
- das ILO-Übereinkommen Nr. 102 über die soziale Sicherheit (Mindestregelung);
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte;
- Art. 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;
- die nationalen Gesetze in den Ländern, in denen die Phasen der Lieferkette ausgeführt werden, in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie das Arbeitsrecht, einschließlich der Gesetze über Gehälter, Arbeitszeiten und soziale Sicherheit (Sozial- und Rentenbeiträge).

Wenn sich die nationalen Vorschriften und die oben angeführten Standards auf dasselbe Thema beziehen, wird die Konformität mit dem höheren der beiden Standards gewährleistet.

Artikel 28 - Zuständiger Gerichtshof

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Auseinandersetzungen ist einzig und allein das Gericht Rom zuständig, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 205, 206 und 208 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen über alternative Streitbeilegung zum gerichtlichen Rechtsschutz.

Artikel 29 - Vertragsausgaben und Kosten

Alle Vertragskosten, einschließlich jener für die Registrierung, übernimmt der Auftragnehmer.

Artikel 30 - Verweis

Für alle nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag geregelten Angelegenheiten wird auf den Kodex für das öffentliche Auftragswesen und das italienische Zivilgesetzbuch verwiesen.

ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR ANWENDUNG AUF LIEFERVERTRÄGE

1. VERPACKUNG, VERSAND UND TRANSPORT

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gelieferten Waren im Einklang mit folgenden Bestimmungen zu verpacken, auszuliefern, zu versenden und abzurechnen.

A. Verpackung –Der Auftragnehmer muss für eine angemessene Verpackung der Lieferungen sorgen, sofern die Eigenschaften der Verpackung nicht im Auftrag vorgegeben sind, ohne Anrecht auf irgendwelche Rückerstattungen zu haben. Falls die Rückgabe der Verpackung erforderlich ist, übernimmt der Auftragnehmer die Kosten für den Versand.

B. Lieferungen –Die Lieferungen an das Institut Poligrafico oder die Empfänger müssen innerhalb der vorgegebenen Fristen und an den vertraglich festgelegten Orten erfolgen. Bei Lieferungen an Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung müssen die gesetzlich vorgesehenen Auflagen erfüllt und die notwendigen Bescheinigungen und Erklärungen mit den im Vertrag angegebenen Formularen ausgestellt werden.

C. Versand –Waren und Lieferungen werden auf Risiko des Auftragnehmers transportiert und angemessen versichert. Ab Betrieb gekaufte Waren müssen dem Institut Poligrafico mit angemessenen Mitteln auf dem geeignetsten Weg übermittelt werden. Ohne die vorherige Zustimmung des Instituts Poligrafico werden keine Kosten für das Parken, die Verpackung und Tätigkeiten durch Versandunternehmen zuerkannt. Der Auftragnehmer muss das Institut Poligrafico oder den Empfänger sofort über den erfolgten Versand informieren und alle notwendigen Elemente für die Ermittlung des Auftrags oder des Liefervertrags und der versandten Waren angeben.

insbesondere mit dem Export, oder veranlasst deren Erfüllung; gegebenenfalls erfüllt er alle Formalitäten für den Import und stellt alle dafür notwendigen Dokumente aus und veranlasst dies.

D. Rechnungen und Lieferscheine –Die Proforma-Rechnungen müssen enthalten:

- a) den Preis der Lieferung ab Betrieb ohne Verpackung in Euro;
- b) die Kosten für die Verpackung, den Transport und etwaige Versicherungen in Euro;
- c) den Verweis auf den Vertrag und auf den dem Institut angegebenen CIG.

Der Auftragnehmer erfüllt alle Formalitäten im Zusammenhang mit dem Versand, Bei jeder Lieferung wird ein Lieferschein ausgestellt, in dem die Art der Lieferung, die in den Packungen enthaltenen Stücke, deren Nummern und Kennungen, die Nummer und das Datum des Vertrags sowie das Versanddatum angegeben werden.

2. ANNAHME DER LIEFERUNGEN

A. Konformitätsprüfung –Die Unterzeichnung des Lieferscheins seitens des Instituts Poligrafico dient nur zur Bestätigung der Tatsache, dass die Lieferung abgegeben wurde (provisorische Annahme), und stellt keine endgültige Annahme der Lieferung dar. Während der Arbeiten kann das Institut Poligrafico Kontrollen durchführen und Stichproben des bei den Arbeiten eingesetzten Materials verwenden.

Die Konformitätsprüfung erfolgt im Einklang mit den nachfolgend definierten Bestimmungen.

Die Lieferungen unterliegen einer Konformitätsprüfung, die nach Ermessen des Instituts Poligrafico beim Auftragnehmer oder in den Lagern oder Niederlassungen des Instituts Poligrafico oder bei den Empfängern der Lieferungen ausgeführt werden kann. Die Konformitätsprüfung wird in der Regel von den Technikern des Instituts Poligrafico ausgeführt. Bei Lieferungen, die für andere Verwaltungen und Ämter als das Institut Poligrafico bestimmt sind, kann die Konformitätsprüfung von der jeweiligen Einrichtung selbst vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Institut Poligrafico die Dokumente für die durchgeführte Konformitätsprüfung und die Übernahme zu übermitteln. Lieferungen, die sich bei der Konformitätsprüfung als mangelhaft erweisen oder die die vorgegebenen technischen Anforderungen oder die festgelegten Eigenschaften nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Mängel und Probleme, die nach dem Ermessen des Instituts Poligrafico als akzeptabel definiert werden, führen zu einer anteilmäßigen Preisreduzierung. Über das Ergebnis der Konformitätsprüfung, die zu einer Zurückweisung der Lieferung oder zu einer Preisreduzierung führt, wird innerhalb von einem Monat ab der Lieferung ein Protokoll ausgestellt, das dem Auftragnehmer übermittelt wird, der den Inhalt (eventuell vor Ort) überprüfen und sich innerhalb von 15 Tagen dazu äußern muss. Nach dem Ermessen des Instituts Poligrafico muss der Auftragnehmer die Lieferungen, die die Vertragsbedingungen nicht erfüllen, auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen. Wenn der Auftragnehmer sich weigert, die zurückgewiesene Lieferung innerhalb der vorgegebenen Frist durch eine angemessene zu ersetzen oder neu auszuführen, kann das Institut Poligrafico unbeschadet zusätzlicher Schäden einen Schadenersatz fordern. Nach Ablauf der 15 Tage ist das Ergebnis der Konformitätsprüfung endgültig. Die zurückgewiesene Lieferung wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, der ab dem Tag der Mitteilung über die Zurückweisung 15 Tage Zeit hat, sie abzuholen. Nach dieser Frist kann das Institut Poligrafico die zurückgewiesene Lieferung an den Auftragnehmer zurücksenden und alle dabei anfallenden Spesen dem Auftragnehmer anlasten. Eine positive Konformitätsprüfung befreit den Auftragnehmer nicht von der Haftung für etwaige Fehler, Mängel oder Nichterfüllungen, die bei der Prüfung selbst nicht entdeckt wurden, aber später aufgetreten sind.

In jedem Fall gilt Art. 102 des Kodex für das öffentliche Auftragswesen.

UNTERSCHRIFT

Im Sinne der Art. 1341 e 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich sein Einverständnis mit den oben angeführten Klauseln und insbesondere mit den folgenden Artikeln: 3 (Pflichten des Auftragnehmers); 4 (Verbot der Übertragung des Vertrags oder der Forderung); 5 (Unteraufträge); 6 (Ordnungsmäßigkeit der Beitrags- und Lohnzahlungen (DURC) und der Steuerzahlungen); 11(Logistik); 12 (Haftung und Versicherung); 13 (Bußgelder); 14 (Auflösung); 15 (Ausdrückliche Kündigungsklausel); 16 (Rücktritt); 24 (Vertraulichkeit), 25 (Datenschutz), 28 (Zuständiger Gerichtshof) und die Punkte 1.C. Versand und 2.A.Konformitätsprüfung

UNTERSCHRIFT